

BUNDESSTEUERBLATT

2001 / Nr. 6

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 22. März 2001

IV A 4 - S 0512 - 2/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Kleinbetragsregelung im Erhebungsverfahren

Meine Schreiben vom 15. Januar 1982

- IV A 8 - S 0512 - 7/81 -

und 12. Mai 1999

- IV D 6 - S 0512 - 5/99 -

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Erhebung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis Folgendes:

1. **Entrichtung von Kleinbeträgen**

Ergibt die Abrechnung eines Bescheides Forderungen von insgesamt weniger als 3 Euro, so ist dem Steuerpflichtigen durch folgenden Hinweis zu gestatten, diese Kleinbeträge unabhängig von ihrer Fälligkeit erst dann zu entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens 3 Euro fällig werden:

"Wenn dem Finanzamt unter dieser Steuernummer fällige Beträge von insgesamt weniger als 3 Euro geschuldet werden, können diese Beträge zusammen mit der nächsten Zahlung an die Finanzkasse entrichtet werden. Geben Sie dann aber bitte auch die Steuernummer und den Verwendungszweck für diese Beträge an."

Im Einzugsermächtigungsverfahren (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO) sind Beträge von insgesamt weniger als 3 Euro nicht zum Fälligkeitstag, sondern mit dem nächsten fälligen Betrag abzubuchen.

2. **Säumniszuschläge**

Säumniszuschläge von insgesamt weniger als 5 Euro, die unter einer Steuernummer nachgewiesen werden, sollen in der Regel nicht gesondert angefordert werden; sie können jedoch zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

3. **Mahnung**

Bei Beträgen von weniger als 3 Euro ist von der Mahnung abzusehen. Beträge von 3 Euro bis 9,99 Euro werden in der Regel nach Ablauf eines Jahres gemahnt.

Werden mehrere Ansprüche unter einer Steuernummer nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze für den jeweils zu mahnenden Gesamtbetrag, dabei sind steuerliche Nebenleistungen einschließlich noch nicht angeforderter Säumniszuschläge mit einzubeziehen.

4. **Aufrechnung, Umbuchung**

Durch die Kleinbetragsgrenzen der Nummern 1 bis 3 wird die Möglichkeit der Aufrechnung oder Umbuchung nicht ausgeschlossen.

5. **Kleinstbeträge**

Beträge von weniger als 1 Euro werden weder erhoben noch erstattet. Werden mehrere Ansprüche in einem Bescheid abgerechnet oder in einer Anmeldung erklärt, gilt die Betragsgrenze für den Gesamtbetrag.

Von der Einhaltung der Kleinbetragsgrenzen kann abgesehen werden, wenn diese vom Steuerpflichtigen missbräuchlich ausgenutzt werden.

Diese Regelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2002 an die Stelle der Regelung im BMF-Schreiben vom 15. Januar 1982 - IV A 8 - S 0512 - 7/81 - (BStBl I S. 197).

Dieses Schreiben wird in die AO-Kartei aufgenommen.

Im Auftrag

Dr. P e t e r s

Außensteuer/Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 19. März 2001

IV B 4 - S 1300 - 65/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen

Steuerliche Behandlung der Beteiligung an irischen Kapitalanlagegesellschaften; BFH-Urteile vom 19. Januar 2000 - I R 94/97 und I R 117/97 - (BStBl 2001 II S. 222)

TOP 3.3 ASt II/00 und TOP 4.1 der ASt III/00

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den Urteilen I R 94/97 und I R 117/97 - (BStBl 2001 II S. 222) vom 19. Januar 2000 entschieden, dass die Beteiligung einer inländischen Kapitalgesellschaft an einer Kapitalanlagegesellschaft im niedrig besteuerten Ausland (hier: an einer nach den Beihilfavorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts zugelassenen sog. IFSC-Gesellschaft in den Dublin Docks) nicht allein deshalb einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO darstellt, weil die Wertpapiergeschäfte im Ausland durch eine Managementgesellschaft abgewickelt werden. Der BFH hat darüber hinaus festgestellt, dass die Steuerbefreiung für Dividenden nach Artikel XXII Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa DBA-Irland nur für Ausschüttungen von Gesellschaften in Betracht kommt, die den Voraussetzungen einer irischen "company limited by shares" entsprechen.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt das Folgende:

1. Zur Anwendung des § 42 AO

Die vorgenannten Urteile sind, soweit sie die Anwendung des § 42 AO verneinen, über die entschiedenen Einzelfälle hinaus nicht anzuwenden. Hierfür sind insbesondere die folgenden Überlegungen maßgebend:

- Nach der über Jahrzehnte entwickelten Rechtsprechung des BFH liegt ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vor, wenn Basisgesellschaften im niedrig besteuerten Ausland eingeschaltet werden, für deren Errichtung wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, und die keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten (Urteile vom 29. 1. 1975 I R 135/70, BStBl II 1975, 553; v. 29. 7. 1976 VIII R 142/73, BStBl II 1977, 263; v. 9. 12. 1980 VIII R 11/77, BStBl II 1981, 339; v. 5. 3. 1986 I R 201/82, BStBl II 1986, 496; v. 10. 6. 1992 I R 105/89, BStBl II 1992, 1029; v. 23. 10. 1991 I R 40/89, BStBl II 1992, 1026; v. 15. 10. 1998, III 75/97, BStBl II 1999, 119). Für die Errichtung der IFSC-Gesellschaften sind weder ins Gewicht fallende außersteuerliche Gründe ersichtlich, noch ist eine substantielle wirtschaftliche Tätigkeit erkennbar.
- Zivilrechtlich erzielt eine funktionslose Gesellschaft, wenn sie Kapital anlegt, Einkünfte auf eigene Rechnung und Gefahr. Unabhängig davon, ob und inwieweit die IFSC-Gesellschaften bei der gegebenen Gestaltung tatsächliche Risiken getragen haben, lässt sich allein aus diesem Tatbestandsmerkmal weder eine eigenwirtschaftliche Funktion begründen noch die Frage beantworten, ob für die Errichtung der Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe gegeben waren, die sich ohne die steuerliche Zielsetzung sinnvoll nachvollziehen lassen.
- Aus dem Vorhandensein eines "Board of Directors", der gewöhnlich die Funktion eines Überwachungsorgans hat und nicht das Tagesgeschäft führt, lassen sich keine Schlüsse auf eine eigenwirtschaftliche Funktion der Gesellschaft ziehen. Ausländische Briefkastengesellschaften verfügen in vielen Fällen über einen "Board of Directors", ohne dass daraus eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit gefolgert werden könnte.
- Die Frage des Ortes der Geschäftsleitung i. S. der Verantwortlichkeit für das Tagesgeschäft ist nicht hinreichend geklärt.
- Mit dem Hinweis auf die Übertragung bestimmter Tätigkeiten an Dritte (Outsourcing) lässt sich nicht begründen, dass für die Errichtung der Gesellschaft andere als steuerliche Gründe vorhanden seien und dass die Gesellschaft eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalte.

2. Verhältnis § 42 AO zur Hinzurechnungsbesteuerung

§ 42 AO geht den §§ 7 bis 14 AStG vor, soweit sich der Missbrauch aus allgemeinen Merkmalen ergibt (vgl. Tz. 7.0.2 Anwendungserlass zum AStG). Die Gesetzesmaterialien zur Hinzurechnungsbesteuerung ergeben keine Hinweise, dass durch sie die Anwendung des § 42 AO verdrängt werden sollte. Hiernach bleibt § 42 AO auch für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1991 begonnen haben.

3. Irische Gesellschaften in der Rechtsform einer "unlimited company"

Die Steuerbefreiung des Art. XXII Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa DBA-Irland gilt nicht für Dividenden einer irischen Gesellschaft in der Rechtsform einer "unlimited company" (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Juli 1999 - IV D 3 - S 1301 Irl - 1/99 - und die genannten BFH-Urteile vom 19. Januar 2000). Dementsprechend führt im Fall der Hinzurechnungsbesteuerung § 10 Abs. 5 AStG nicht zur Freistellung des Hinzurechnungsbetrags.

Bei Beteiligungen an "unlimited companies" kann im Einzelfall ein Vertrauenstatbestand begründet worden sein, wenn der inländischen Muttergesellschaft durch verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts ausdrücklich zugesichert worden ist, dass die Steuerbefreiung auch für Gesellschaften in der Rechtsform der "unlimited company" eingreift. Ein allgemeiner Vertrauenstatbestand besteht nicht.

4. Vermeidung einer niedrigen Besteuerung i. S. d. § 8 Abs. 3 AStG

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist nur anwendbar, wenn die Belastung der irischen Gesellschaft durch Ertragsteuern weniger als 30 v. H. betragen hat. Der irische Finanzminister war befugt, den Vorzugssteuersatz von 10 v. H. bis auf 30 v. H. anzuheben. Die IFSC-Gesellschaften konnten die Steueranhebung auf 30 v. H. durch entsprechende Erklärungen vermeiden. Da eine Steuer begrifflich nur bei einer vom Willen der Betroffenen unabhängigen gesetzlichen Leistungspflicht vorliegt, ist eine Steuerbelastung, die über 10 v. H. hinausgeht, nicht anzuerkennen.

5. Rechtsbehelfe

Einsprüche gegen auf § 42 AO gestützte Steuerbescheide können gemäß § 363 Abs. 2 AO bis zu einer erneuten Entscheidung des BFH ruhen.

6. Verjährungsproblematik

Für den Fall, dass der BFH in einer weiteren Entscheidung an seiner in den vorgenannten Urteilen vertretenen Rechtsauffassung festhält, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch dann noch eine Feststellung nach § 18 AStG möglich ist, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung gegeben sind.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 23. März 2001

IV A 6 - S 2141 - 5/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Bundesamt für Finanzen

Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1999

BMF-Schreiben vom 18. Mai 2000

- IV C 2 - S 2141 - 15/00 -

Sitzung ESt VIII/00 zu TOP 8

§ 4 Abs. 2 Satz 2 EStG eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit einer Bilanzänderung, wenn die Änderung in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG steht und soweit die Auswirkung der Bilanzberichtigung auf den Gewinn reicht.

Die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes ist nach § 52 Abs. 9 EStG auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 18. Mai 2000 (BStBl I S. 587) zum Begriff des "engen zeitlichen Zusammenhangs" Folgendes:

Bilanzberichtigungen im Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 18. Mai 2000 (BStBl I S. 587)

Für Anträge auf Bilanzänderung, die sich auf Bilanzberichtigungen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zur Veröffentlichung des o. a. BMF-Schreibens beziehen, ist der enge zeitliche Zusammenhang als gewahrt anzusehen, wenn sie unverzüglich nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I (Heft 9 vom 21. Juni 2000) gestellt worden sind.

Rechtsbehelfsverfahren

Hinsichtlich des zeitlichen Zusammenhangs in Bezug auf Rechtsbehelfsverfahren ist auf den Zeitpunkt der Bilanzberichtigung abzustellen. Sofern der Streitgegenstand die Änderung des steuerlichen Gewinns im Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung betrifft, ist der zeitliche Zusammenhang als gewahrt anzusehen, wenn die Bilanzänderung erst im Laufe des außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens, verfahrensrechtlich aber noch rechtzeitig, begehrt wird. Steht der streitbefangene Punkt nicht im Zusammenhang mit einer Bilanzberichtigung, ist der enge zeitliche Zusammenhang dann als gewahrt anzusehen, wenn der Antrag auf Bilanzänderung bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gestellt wird.

Im Auftrag

M ü l l e r - G a t e r m a n n

Einkommensteuer

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 28. März 2001

IV A 6 - S 2144 - 34/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Neuregelung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG; Schuldzinsen aus Investitionsdarlehen

Sitzung ESt VIII/2000 zu TOP 9

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird **Tz. 29** meines Schreibens vom 22. Mai 2000 - IV C 2 - S 2144 - 60/00 -, BStBl I S. 588 **gestrichen** und **Tz. 27** wie folgt **neu gefasst**:

Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass zur Finanzierung von Anlagevermögen ein gesondertes Darlehen aufgenommen wird. Die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens durch Belastung des Kontokorrentkontos reicht nicht aus, um die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen von der Überentnahmeregelung auszunehmen. Werden Darlehensmittel zunächst auf ein betriebliches Kontokorrentkonto überwiesen, von dem sodann die Anlagegüter bezahlt werden, oder wird zunächst das Kontokorrentkonto belastet und anschließend eine Umschuldung in ein langfristiges Darlehen vorgenommen, kann ein Finanzierungszusammenhang zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens dann noch angenommen werden, wenn ein enger zeitlicher und betragsmäßiger Zusammenhang zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Der Nachweis ist hierfür vom Steuerpflichtigen zu erbringen. Im Falle der Umschuldung in ein langfristiges Darlehen unterliegen die vor der Umschuldung entstandenen Kontokorrentzinsen nicht der Regelung des § 4 Abs. 4a Satz 6 EStG.

Im Auftrag

Dr. P e t e r s

Investitionszulage

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 15. März 2001

IV C 3 - InvZ 1220 - 10/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Investitionszulage nach § 4 InvZulG 1999

Nach § 4 InvZulG 1999 kann der Anspruchsberechtigte eine Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung im eigenen Haus oder an der eigenen Eigentumswohnung erhalten. Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Arbeiten ab dem Zeitpunkt begünstigt, in dem der notarielle Kaufvertrag oder gleichstehende Rechtsakt abgeschlossen worden ist, der zum Eigentumserwerb geführt hat.

Im Auftrag

F ö r s t e r

Lohnsteuer

**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
zum Umfang der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine**

Vom 23. März 2001

Allgemeines

Die Befugnis der Lohnsteuerhilfvereine zur Hilfeleistung in Steuersachen ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24. Juni 2000^{*)} (in Kraft getreten am 1. Juli 2000) neu geregelt worden.

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern und demgemäß nur zur Hilfeleistung in Steuersachen für ihre Mitglieder befugt (§ 13 Abs. 1 StBerG). Die Hilfeleistung darf nur unter den in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Voraussetzungen erfolgen. Sie schließt die Vertretung vor dem Finanzgericht ein, erstreckt sich jedoch nicht auf die Vertretung vor dem Bundesfinanzhof.

Lohnsteuerhilfvereine dürfen für ihre Mitglieder nur geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG -) oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EStG) erzielen (§ 4 Nr. 11 Buchstabe a StBerG).

Die Hilfeleistung ist auch zulässig, wenn die Mitglieder (zusätzlich zu den vorgenannten Einkünften) Einnahmen - nicht Einkünfte - aus anderen Einkunftsarten i. S. v. § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG haben, die insgesamt die Höhe von 18 000 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von 36 000 DM, nicht übersteigen. Bei der Ermittlung der vorgenannten Betragsgrenzen sind auch solche Einnahmen einzubeziehen, die im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften zu berücksichtigen sind. Dabei ist unbeachtlich, ob der Lohnsteuerhilfverein für das Feststellungsverfahren eine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hat (vgl. Abschnitt II).

Die Hilfeleistung in Steuersachen wird unzulässig, wenn

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden (§ 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG) oder
- I. - die Einnahmen aus anderen Einkunftsarten im Sinne von § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG die dort genannten Betragsgrenzen übersteigen.

Dem Lohnsteuerhilfverein ist in diesen Fällen die Hilfeleistung in Steuersachen nicht nur für diese (schädlichen) Einkünfte und Einnahmen, sondern insgesamt nicht gestattet.

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen kann in diesen Fällen auch nicht teilweise dadurch begründet werden, dass für die Gewinneinkünfte oder umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zusätzlich ein Steuerberater tätig wird oder der Arbeitnehmer diese Einkünfte selbst ermittelt und erklärt (Verbot der Mandatsteilung, vgl. BFH-Urteil vom 28. 2. 1989, BStBl II S. 384).

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt sich auf den Arbeitnehmerbereich und erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Sind die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt, so umfasst die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen

- die allgemeine Beratung bei den in § 4 Nr. 11 Buchstaben a und c genannten Einkünften und Einnahmen,
- die Hilfeleistung bei der Eintragung von Freibeträgen oder sonstigen Angaben auf der Lohnsteuerkarte,
- die Hilfeleistung bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung einschließlich der erforderlichen Anlagen und
- die Hilfeleistung bei Anträgen zur Freistellung oder Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer.

Soweit die Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 Satz 1 zulässig ist, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei

- der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG),
- der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 und
- bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleiches im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Besonderheiten der Hilfeleistung im Feststellungsverfahren

- In Feststellungsverfahren i. S. d. § 179 ff. AO hinsichtlich Gewinneinkünften sind Lohnsteuerhilfvereine nicht zur Hilfeleistung
- in Steuersachen befugt. Der Lohnsteuerhilfverein darf die Gewinneinkünfte auch nicht ungeprüft in die Einkommensteuererklärung übernehmen (Beachte: Änderung der Rechtslage - § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG).
- II.

- Bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Überschusseinkünften sowie des Abzugsbetrags nach § 10e EStG ist
- die Hilfeleistung in Steuersachen nur zulässig, wenn alle Beteiligten Mitglieder des die Hilfe leistenden Lohnsteuerhilfvereins sind und jeder Beteiligte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt.

Ist dies nicht der Fall, ist die Befugnis des Lohnsteuerhilfevereins zur Hilfeleistung im Feststellungsverfahren gegenüber sämtlichen Beteiligten ausgeschlossen. Der Lohnsteuerhilfeverein darf jedoch den gesondert und einheitlich festgestellten Überschuss bzw. Abzugsbetrag der Beteiligten, gegenüber denen die Hilfeleistung (außerhalb des Feststellungsverfahrens) zulässig ist, nachrichtlich in deren Einkommensteuererklärung übernehmen.

In Feststellungsverfahren i. S. d. § 179 ff. AO hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Eigenheimzulage nach dem Eig-ZulG ist ein Lohnsteuerhilfeverein zur Hilfeleistung in Steuersachen nur dann befugt, wenn alle Anspruchsberechtigten Mitglieder dieses Lohnsteuerhilfevereins sind und jeder Anspruchsberechtigte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG erfüllt.

Ist dies nicht der Fall, darf der Lohnsteuerhilfeverein lediglich den gesondert und einheitlich festgestellten Betrag der Anspruchsberechtigten, gegenüber denen die Hilfeleistung (außerhalb des Feststellungsverfahrens) zulässig ist, nachrichtlich in deren Eigenheimzulageantrag übernehmen.

Besonderheiten der Hilfeleistung beim Verlustabzug nach § 10d EStG

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 Satz 1 StBerG vor, so umfasst die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen auch

- III. die Übernahme des verbleibenden Verlustabzugs nach § 10d EStG, selbst wenn er aus den in § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG genannten Einkünften resultiert. Gleiches gilt für die Befugnis zur Hilfeleistung bei der Verteilung des Verlustabzugs (§ 10d Abs. 1 Satz 7 und 8 EStG).

IV.

Beispiele

Einkünfte aus anderen Einkunftsarten

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr Arbeitslohn bezogen. Daneben hat er für eine schriftstellerische Tätigkeit ein Honorar von 600 DM (ohne USt) erhalten.

Stellungnahme:

Der Lohnsteuerhilfeverein ist gegenüber diesem Arbeitnehmer ungeachtet der Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit insgesamt nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Der Lohnsteuerhilfeverein darf diese und andere Gewinneinkünfte (z. B. gewerbliche Einkünfte als atypisch stiller Gesellschafter) auch nicht ungeprüft in die Einkommensteuererklärung übernehmen (Beachte: Änderung der Rechtslage - § 4 Nr. 11 Buchstabe b StBerG).

Arbeitnehmerbereich

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer beschäftigt eine Hausangestellte, die für ihre Tätigkeit einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 1 500 DM erhält. Der Arbeitnehmer bittet den Lohnsteuerhilfeverein, ihm bei der Lohnsteuer-Anmeldung zu helfen.

Stellungnahme:

Obwohl die Anmeldung der Lohnsteuer eine "Lohnsteuersache" ist, darf der Lohnsteuerhilfeverein nicht tätig werden. Lohnsteuerhilfevereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern. Daraus folgt, dass die Mitgliedschaft in Lohnsteuerhilfevereinen nur den Arbeitnehmerbereich umfasst. Die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer ist jedoch Aufgabe des Arbeitgebers (§ 41a Abs. 1 EStG), also dem Arbeitgeberbereich zuzuordnen.

Verlustabzug nach § 10d EStG

Beispiel 3:

Die Eheleute beziehen beide Arbeitslohn. Aus einer früheren Tätigkeit aus Gewerbebetrieb haben sie einen verbleibenden Verlustabzug nach § 10d EStG, der gesondert festgestellt wurde.

Stellungnahme:

Der vom Finanzamt gesondert festgestellte Verlustabzug darf in die Einkommensteuererklärung übernommen werden, obwohl er aus Einkünften aus Gewerbebetrieb resultiert.

Einnahmegrenze

Beispiel 4:

Die Eheleute sind beide Arbeitnehmer und Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins. Neben ihrem Arbeitslohn haben sie im Kalenderjahr Zinseinnahmen von je 3 000 DM bezogen. Außerdem sind sie Eigentümer eines Mietwohngrundstücks, das ihnen je zur Hälfte gehört. Die hieraus erwirtschafteten Mieteinnahmen betragen insgesamt 35 000 DM. Gewinneinkünfte wurden nicht erzielt.

Stellungnahme:

Der Lohnsteuerhilfeverein ist insgesamt nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt, da die Einnahmen aus dem Mietwohngrundstück (35 000 DM) zusammen mit den Einnahmen aus Kapitalvermögen (2 x 3 000 DM ohne Berücksichtigung der Freibeträge nach § 20 Abs. 4 EStG) die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG (36 000 DM) übersteigen.

Feststellungsverfahren

Beispiel 5:

Wie Beispiel 4, jedoch sind die Arbeitnehmer nicht verheiratet und die Einnahmen aus dem Mietwohngrundstück betragen 10 000 DM.

Stellungnahme:

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gesondert und einheitlich festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2. a) AO). Der Lohnsteuerhilfeverein ist zur Hilfeleistung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte und der Erstellung der Einkommensteuererklärungen befugt, da alle Beteiligten Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins sind, jeder Beteiligte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 11 StBerG erfüllt und die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG nicht überschritten wird.

Beispiel 6:

Wie Beispiel 5, jedoch sind die Arbeitnehmer Mitglieder unterschiedlicher Lohnsteuerhilfevereine.

Stellungnahme:

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind gesondert und einheitlich festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe a AO). Der Lohnsteuerhilfeverein ist nicht zur Hilfeleistung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Vermietungseinkünfte befugt, da die Beteiligten Mitglieder verschiedener Lohnsteuerhilfevereine sind.

Der Lohnsteuerhilfeverein darf jedoch den gesondert und einheitlich festgestellten Überschuss seines Mitglieds, gegenüber dem die Hilfeleistung zulässig ist, nachrichtlich in dessen Einkommensteuererklärung übernehmen, da die anteiligen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (5 000 DM) und die Einnahmen aus Kapitalvermögen (3 000 DM) die Betragsgrenze des § 4 Nr. 11 Buchstabe c StBerG i. H. v. 18 000 DM nicht übersteigen.

Diese Erlasse treten an die Stelle der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 5. Februar 1997 (BStBl I S. 355).

Finanzministerium Baden-Württemberg

- 3 - S 080.6/6 -

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

- 37 - S 0820 - 67/56 - 9 967 -

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin

- III B 23 - S 0820 - 4/95 -

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

- 33 - S 0800 - 3/00 -

Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen

- S 0820 - 105 - 5189 -

Finanzbehörde Hamburg

- 51 - S 820 - 14/97 -

Hessisches Ministerium der Finanzen

- S 0931 A - 3 - II A 31 -

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

- IV 300 - S 0820 A - 14/00 -

Niedersächsisches Finanzministerium

- S 0820 - 70 - 33 -

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- S 0931 - 1 - V A 3 -

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

- S 0820 A - 447 -

**Ministerium für Finanzen
und Bundesangelegenheiten Saarland**

- B/1-3 - 86/01 - S 0820 -

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- 31 - S 0820 - 7/68 - 7544 -

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

- 41 - S 0820 - 10 -

**Ministerium der Finanzen und Energie
des Landes Schleswig-Holstein**

- VI 311 - S 0820 - 044 -

Thüringer Finanzministerium

- S 0931 A - 01 - 204.2 -

*) BGBl I S. 874, BStBl I S. 1162

Lohnsteuer

Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nr. 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 3. Januar 2001 - IV C 5 - S 2341 - 13/00 - (BStBl 2001 I S. 49) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge wird wie folgt geändert:

Land	Kaufkraftzuschlag ab v. H.	
Ägypten	1. 1. 01	0
Angola	1. 4. 00	25
	1. 7. 00	20
Argentinien	1. 11. 00	40
	1. 2. 01	30
Äthiopien	1. 2. 01	10
Bahrain	1. 2. 01	5
Bangladesch	1. 2. 01	0
Bolivien	1. 9. 00	5
	1. 2. 01	0
Brasilien		
— Brasília	1. 2. 00	5
	1. 4. 00	10
	1. 7. 00	5
	1. 9. 00	10
	1. 2. 01	5
— Porto Alegre	1. 2. 00	0
	1. 4. 00	10
	1. 6. 00	5
— Recife	1. 2. 00	5

Land	Kaufkraftzuschlag ab v. H.	
— Rio de Janeiro	1. 2. 00	10
	1. 4. 00	15
	1. 7. 00	10
	1. 9. 00	15
— São Paulo	1. 2. 01	10
	1. 2. 00	10
	1. 4. 00	15
	1. 7. 00	10
	1. 9. 00	15
	1. 2. 01	10
Brunei	1. 2. 01	5
Chile	1. 10. 00	15
	1. 12. 00	10
China		
— Kanton, Peking, Shanghai	1. 10. 00	15
	1. 2. 01	10
— Hongkong	1. 2. 01	25
Finnland	1. 3. 01	5
Guatemala	1. 12. 00	10
	1. 2. 01	0
Haiti	1. 2. 01	5

Land	Kaufkraftzuschlag ab v. H.	
Honduras	1. 1. 01	15
	1. 2. 01	10
Indien	1. 3. 01	0
Indonesien	1. 1. 01	0
Iran	1. 11. 89	0
Island	1. 11. 00	30
	1. 1. 01	25
	1. 2. 01	20
Israel	1. 2. 01	10
Jamaika	1. 10. 00	25
	1. 2. 01	20
Japan		
— Kobe, Osaka	1. 9. 00	85
	1. 1. 01	80
	1. 2. 01	70
	1. 3. 01	65
— Tokio	1. 9. 00	90
	1. 1. 01	85
	1. 2. 01	75
	1. 3. 01	70
Jordanien	1. 3. 01	15
Kambodscha	1. 3. 01	15
Kanada		
— Montreal	1. 9. 00	10
	1. 2. 01	5
— Vancouver	1. 9. 00	15
	1. 2. 01	10
— Winnipeg	1. 9. 00	10
	1. 2. 01	5
Katar	1. 11. 00	10
	1. 2. 01	5
Kenia	1. 9. 00	15
	1. 1. 01	10
Kolumbien	1. 11. 00	5
	1. 1. 01	0
Korea	1. 9. 00	25
	1. 1. 01	20
	1. 2. 01	15
Kuba	1. 10. 00	30
	1. 2. 01	25
Kuwait	1. 2. 01	0
Lettland	1. 1. 01	0
Libanon	1. 9. 00	15
	1. 2. 01	10
Malaysia	1. 9. 00	5
	1. 2. 01	0
Mali	1. 2. 01	15
Marokko	1. 3. 01	5
Mauretanien	1. 3. 01	0
Moldau	1. 3. 01	10
Mongolei	1. 2. 01	15
Myanmar	1. 3. 01	10

Land	Kaufkraftzuschlag ab v. H.	
Nepal	1. 10. 00	5
	1. 3. 01	0
Nicaragua	1. 11. 00	20
	1. 1. 01	15
Norwegen	1. 10. 00	25
	1. 12. 00	20
Oman	1. 9. 00	10
	1. 2. 01	5
Palästin. Autonom.	1. 2. 01	10
Panama	1. 2. 01	10
Peru	1. 9. 00	20
	1. 1. 01	15
Ruanda	1. 3. 01	10
Russland		
— Moskau	1. 2. 01	5
Sambia	1. 10. 00	15
	1. 12. 00	10
	1. 2. 01	5
Schweden	1. 1. 01	10
Singapur	1. 8. 00	10
Taiwan	1. 2. 01	20
Tansania	1. 9. 00	20
Trinidad und Tobago	1. 1. 01	10
Tunesien	1. 2. 01	0
Uganda	1. 1. 01	5
Uruguay	1. 8. 00	25
	1. 2. 01	20
Venezuela	1. 9. 00	15
	1. 11. 00	20
	1. 1. 01	15
Vereinigte Emirate	1. 11. 00	10
	1. 2. 01	5
Vereinigte Staaten		
— Atlanta	1. 2. 01	25
— Boston	1. 2. 01	25
— Chicago	1. 2. 01	25
— Houston	1. 2. 01	25
— Los Angeles	1. 2. 01	25
— Miami	1. 2. 01	25
— New York	1. 2. 01	30
— San Francisco	1. 2. 01	25
— Washington	1. 2. 01	25
Vereinigtes Königreich	1. 2. 01	20
Vietnam		
— Hanoi	1. 11. 00	10
	1. 2. 01	5

Bonn, 30. März 2001

IV C 5 — S 2341 — 2/01

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Sarrazin

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
S a r r a z i n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 27. März 2001

IV D 1 - S 7170 - 17/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG; Altenpfleger/Altenpflegerinnen

Die Umsätze aus der Tätigkeit der in § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG nicht ausdrücklich genannten Heil- und Heilhilfsberufe (Gesundheitsfachberufe) können nur dann unter die Steuerbefreiung fallen, wenn es sich um eine einem Katalogberuf ähnliche heilberufliche Tätigkeit handelt.

Soweit heilberufliche Leistungen von Altenpflegern/Altenpflegerinnen nicht auf der Grundlage des BMF-Schreibens vom 28. Februar 2000 - IV D 2 - S 7170 - 12/00 - (BStBl I S. 433) nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sein konnten, wurden diese aufgrund einer fehlenden berufsrechtlichen Regelung nicht als steuerfreie ähnliche heilberufliche Tätigkeit eingestuft. Mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) wurde eine bundeseinheitliche berufsrechtliche Regelung geschaffen. Das Gesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt in Ergänzung der Regelungen in Abschn. 90 Abs. 3 UStR Folgendes:

Heilberufliche Leistungen von Altenpflegern/Altenpflegerinnen, denen die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 AltPflG erteilt worden ist oder nach § 29 AltPflG als erteilt gilt, sind nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei, soweit sie nach dem 31. Juli 2001 erbracht werden. Sozialpflegerische Leistungen (z. B.: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) fallen nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG. Für diese kann jedoch die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. e. UStG in Betracht kommen (vgl. auch Abschn. 99a UStR).

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter **www.bundesfinanzministerium.de** unter "Fachabteilungen/Infos" der Abteilung "Besitz- und Verkehrsteuern" unter der Rubrik - Umsatzsteuer - zur Ansicht und zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 28. März 2001

IV B 7 - S 7303a - 20/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Reisekosten nach § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG; Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 23. November 2000 - V R 49/00 - (BStBl 2001 II S. 266)

Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 23. November 2000 - V R 49/00 - (BStBl 2001 II S. 266) entschieden, dass der Unternehmer sich für den Vorsteuerabzug aus Kosten für Reisen seines Personals, soweit es sich um Übernachtungskosten handelt, unmittelbar auf Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG (6. EG-Richtlinie) berufen kann. Der Ausschluss dieser Ausgaben vom Vorsteuerabzugsrecht nach § 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG sei insoweit unanwendbar. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Folgendes:

1. Vorsteuerabzug aus Übernachtungskosten

Der Unternehmer kann aus Rechnungen für Übernachtungen anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer unternehmerisch bedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit, doppelte Haushaltsführung) unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unternehmer als Empfänger der Übernachtungsleistungen anzusehen ist (vgl. Abschnitt 192 Abs. 13 UStR) und die Rechnung mit dem gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer dementsprechend auf den Namen des Unternehmers - nicht jedoch auf den Namen des Arbeitnehmers - ausgestellt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200 DM. Aus Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV kann jedoch der Vorsteuerabzug auch dann gewährt werden, wenn darin der Unternehmer nicht bezeichnet ist.

2. Vorsteuerabzug aus Verpflegungskosten

a) Verpflegungskosten des Unternehmers

Der Unternehmer kann aus Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise den Vorsteuerabzug unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG in Anspruch nehmen, wenn die Aufwendungen durch Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auf den Namen des Unternehmers bzw. durch Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV belegt sind. § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG ist zu beachten.

b) Verpflegungskosten des Arbeitnehmers

Erstattet der Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers diesem entstandene Verpflegungsaufwendungen ganz oder teilweise, kann hieraus - weil keine Umsätze für das Unternehmen vorliegen - ein Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn die entstandenen Verpflegungsaufwendungen durch Rechnungen belegt sind. Lediglich in Fällen, in denen die Verpflegungsleistungen anlässlich einer unternehmerisch bedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber empfangen (vgl. Abschnitt 192 Abs. 13 UStR) und in voller Höhe getragen werden, kann der Arbeitgeber den Vorsteuerabzug hieraus in Anspruch nehmen, wenn die Aufwendungen durch Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer auf den Namen des Unternehmers oder durch Kleinbetragsrechnungen im Sinne des § 33 UStDV belegt sind.

3. Ausschluss des Vorsteuerabzugs in sonstigen Fällen

Das BFH-Urteil vom 23. November 2000 - V R 49/00 - (BStBl 2001 II S. 266) hat keine Bedeutung für die übrigen in § 15 Abs. 1a UStG aufgeführten Tatbestände des Ausschlusses vom Vorsteuerabzug. Deshalb sind insbesondere Vorsteuerbeträge weiterhin nicht abziehbar, die auf Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals (arbeitnehmereigene Fahrzeuge) und auf Umzugskosten für einen Wohnungswechsel entfallen, auch wenn hierüber auf den Namen des Unternehmers ausgestellte Rechnungen vorliegen.

Ein Vorsteuerabzug aus Reisekostenpauschbeträgen (sog. Tagegelder, Übernachtungsgelder, Kilometergelder) ist - aufgrund des Wegfalls der §§ 36 bis 38 UStDV ab 1. April 1999 - ebenfalls weiterhin nicht zulässig.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 6. November 2000 (BStBl I S. 1505) und ist in allen nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrsteuern - Umsatzsteuer - zur Ansicht bzw. zum Download bereit.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Stellenausschreibung

Verwendung von Beamten und Angestellten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes im künftigen Aufgabenbereich "Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen" im Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Für den künftigen Aufgabenbereich "Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen" sind beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen am Dienstsitz Bonn ab Sommer dieses Jahres insgesamt zunächst bis zu 70 Dienstposten und Arbeitsplätze des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu besetzen. Dies soll zunächst im Wege der Abordnung/Geschäftsaushilfe für 9 bis 12 Monate erfolgen. Bei entsprechender Bewährung sowie Bewilligung der Planstellen und Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber ist im geringen Umfange eine Übernahme auf Dauerarbeitsplätze möglich.

Nach bisherigen Planungen ist die Aufgabenwahrnehmung am Standort des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in Bonn geplant. Soweit erforderlich, wird geprüft, ob und in welchem Umfange die Tätigkeit auch im Großraum Berlin ausgeübt werden kann. Soweit für Sie nur eine Dienstverrichtung in Berlin in Betracht kommt, bitte ich dies daher in Ihrer Bewerbung kenntlich zu machen.

Nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens, das nach den Vorstellungen der Bundesregierung zum 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, sollen die Finanzämter ab dem Jahre 2002 im Rahmen der Steuererklärung prüfen, ob die vom Steuerpflichtigen abgesetzten Beiträge zu einer zusätzlichen Altersvorsorge als Sonderausgabe abziehbar sind oder ein Anspruch auf eine Zulage besteht. Der o.g. Gesetzentwurf sieht vor, dass die Finanzämter von der Aufgabe der Feststellung, dass ein Altersvorsorgevertrag die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, entlastet werden. Hierzu ist ein Zertifizierungsverfahren vorgesehen, das vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen durchgeführt wird. *In dem Verfahren wird es vor allem um die Prüfung gehen, ob die von den Unternehmen neu zu konzipierenden Altersvorsorgeverträge den Voraussetzungen des § 4 AltZertG entsprechen. Daneben werden zahlreiche telefonische Anfragen nach formalen und inhaltlichen Kriterien zu beantworten sein.* Es ist mit einem einmaligen außergewöhnlichen Arbeitsanfall schwerpunktmäßig bis Mitte nächsten Jahres zu rechnen. Die Bewerber werden laufbahntypisch in allen Bereichen des Zertifizierungsverfahrens eingesetzt.

Anforderungsprofil:

- Teamfähigkeit
- Eigeninitiative
- Belastbarkeit
- IT-Anwenderkenntnisse
- möglichst Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuer- oder allgemeinen Verwaltungsrechts

Im Rahmen der Frauenförderung ist die Bundesfinanzverwaltung bestrebt, den Anteil der Frauen in der Bundesfinanzverwaltung - insbesondere auch auf höherwertigen Dienstposten/Arbeitsplätzen - zu erhöhen und fordert deshalb Frauen besonders zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung baldmöglichst an das

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

- Personalreferat Z 2 -

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Robert (0228) 4227122 (in Personalangelegenheiten), Herr Donhauser (0228) 4227435 (zu inhaltlichen Fragen des Zertifizierungsverfahrens).

Besuchen Sie uns im Internet unter **www.bav.bund.de**